Deutscher Bundestag **Drucksache 16/659**

16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Der Informationsfreiheit durch transparente und niedrige Gebühren zum Durchbruch verhelfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Am 1. Januar 2006 trat das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) in Kraft. Am 6. Januar 2006 wurde die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind demnach gebührenfrei. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft können Gebühren bis zu 500 Euro erhoben werden. Die Herausgabe von Akten kann noch einmal mit demselben Betrag zu Buche schlagen. Hinzu kommen Kosten für Auslagen, z. B. fünf Euro für eine einfache Farbkopie. Nach einem Bericht von heise online vom 2. Februar 2006 schließt die erste Gebührenfestsetzung des Auswärtigen Amts vom 31. Januar 2006 mit einem Betrag von 107,20 Euro ab, davon 106,80 für die Amtshandlung und 0,40 Euro Auslagen für vier Kopien. Vom Antragsteller angefordert worden war laut Bericht ein Erlass des Auswärtigen Amts an die Visa-Stellen vom 22. November 2005 mit dem Aktenzeichen 508-1-516.20. Erteilt werden sollte die gewünschte Information angeblich nur gegen Vorkasse. Zwar hat das Auswärtige Amt inzwischen dem Widerspruch des Antragstellers stattgegeben und den Gebührenbescheid auf 15,40 Euro reduziert, doch zeigt das Beispiel deutlich, dass bezüglich des in der IFGGebV vorgegebenen Gebührenrahmens bislang in der Verwaltungspraxis klare Leitlinien fehlen und offensichtlich auch bei den Rechtsanwendern in den Behörden große Unsicherheit herrscht.

2. Das IFG kann nur dann seinen Beitrag zu mehr Transparenz der staatlichen Verwaltung, zu einem steigenden Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und dem Staat andererseits sowie zu Korruptionsbekämpfung und schließlich zu mehr Demokratie leisten, wenn die Gebühren die Bürgerinnen und Bürger nicht davon abhalten, Anträge auf Information zu stellen. Eine Gebührenordnung, die zu unverhältnismäßigen Kosten führt, wirkt kontraproduktiv gegenüber den Zielen des Gesetzes.
3. Die notwendige Transparenz der Verwaltung, die das IFG schaffen soll, muss gerade im Zusammenhang mit der Festsetzung der Gebühren nach der IFG-GebV gelten. Für die Bürgerinnen und Bürger muss absehbar sein, welche Kosten auf sie zukommen, wenn sie von ihrem Recht auf Information Gebrauch machen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen wirksam vor der Erhebung unangemessen hoher Gebühren geschützt werden. Der vom Europäischen Gerichtshof im Urteil vom 9. September 1999 zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie, Ziffer 38 bis 54, aufgestellte Grundsatz, dass die Gebühren eine angemessene Höhe nicht überschreiten und nicht abschreckend sein dürfen, also nicht dazu führen dürfen, dass das Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft aus finanziellen Gründen nicht wahrgenommen werden kann, muss konsequent beachtet werden.
4. Es darf nicht sein, dass die durch das IFG verpflichtete Verwaltung die Gebührenfestsetzung so einsetzt, dass das Informationsfreiheitsrecht der Bürgerinnen und Bürger unterlaufen wird. Vielmehr ist es notwendig, dass die Verwaltung des Bundes das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an ihrem Handeln als Auftrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe begreift und zugleich mit aller Kraft daran mitwirkt, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine rechtsstaatliche und effiziente Verwaltung dadurch zu stärken, dass Informationsanträge zügig, kompetent und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zur IFGGebV eine Verwaltungsvorschrift für alle Bundesbehörden, die durch das IFG verpflichtet sind, zu erlassen und diese zu veröffentlichen, die konkretisierende Kriterien für die Ermessensausübung bei der Festsetzung der Gebühren enthält, damit für die Antrag stellenden Bürgerinnen und Bürger absehbar und nachvollziehbar wird, welche Kosten anfallen, wobei insbesondere enthalten sein muss:
   a) die Festlegung, dass die Gebühren in der Regel nicht im Wege der Vorkasse, sondern nach Erteilung der gewünschten Information erhoben werden und
   b) durch bewusst niedrige Kosten die Schwelle für den Informationszugang zu senken und die Bürgerinnen und Bürger darin zu unterstützen, aktiv Interesse am Verwaltungshandeln zu entwickeln und damit einen Beitrag zu mehr Transparenz und einem steigenden Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und dem Staat andererseits zu leisten;
2. die Bundesverwaltung über die Anwendung des IFG zu informieren und gegebenenfalls zu schulen, mit dem Ziel, eine bürgerfreundliche, zügige und vertrauensvolle Bearbeitung von Informationsanträgen zu gewährleisten.

Berlin, den 15. Februar 2006

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333